

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der CORONA-Pandemie informieren wir über weitere, für die Beihilfe des Bundes relevant gewordenen Punkte:



➤ **Hygienepauschale auch für ambulante Arztpraxen**

Die Beihilfeträger von Bund und Ländern, der PKV-Verband und die BÄK haben sich auf die als Anlage beigefügten Abrechnungsempfehlungen Nummer 1 zur Abgeltung aufwändiger Hygienemaßnahmen in niedergelassenen Arztpraxen geeinigt. Aufwendungen für Hygienepauschalen können **analog Nr. 245 GOÄ**, erhöhter Hygieneaufwand, zum 2,3fachen Satz (14,75 €) zunächst **befristet bis zum 31.07.2020** als beihilfefähig anerkannt werden. Auf die weiteren Hinweise in Anlage 1 wird verwiesen.



➤ **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Videosprechstunden**

In Ergänzung der BeihilfeNews # 1 vom 23.3.2020 und # 3 vom 24.4.2020 verweisen wir auf die in der Anlage genannten Abrechnungsempfehlungen Nummer 2 der Beihilfeträger von Bund und Ländern, des PKV-Verbandes und der BÄK vom 7.5.2020. Die Abrechnungsempfehlungen enthalten die konkreten, abrechnungsfähigen Gebührennummern der GOÄ. Eine inhaltliche Abweichung zu den BeihilfeNews #3 ergibt sich nicht. Auf die konkreten Zeiträume der Abweichungen wird hingewiesen.

➤ **Beihilfefähigkeit der befristeten, mehrfachen Berechnung der Gebührennummer 3 der GOÄ für längere telefonische Beratungen (Anlage Nummer 3)**

Es bestehen keine Bedenken, die Abrechnungsempfehlungen der BÄK, die den Punkt „Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Telefonkonsultationen/Telefonberatungen“ der BeihilfeNews #3 ergänzen, anzuwenden.

➤ **Hygienepauschale bei Heilmittelerbringern**

Aufwendungen für Hygienemaßnahmen von Heilmittelerbringern können in wirkungsähnlicher Anlehnung des § 2 Abs. 7 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in Höhe von 1,50 € pro Anwendung zunächst befristet **bis zum 30. September 2020** beihilfefähig anerkannt werden.

➤ **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen aus dem Heilmittelbereich, BeihilfeNews #2 vom 1.4.2020**

Die Empfehlungen zu Nummer 8 der Krankenkassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes vom 18.03.2020 ist mit Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 31.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 verlängert worden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der Maßnahmen und politischer Vorgaben können sich hierzu rasch Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, werden wir Sie selbstverständlich informieren.